

GRUNDSÄTZE DER GOETHE-UNIVERSITÄT ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

Die folgenden Grundsätze hat der Ständige Ausschuss II für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses am 25. November 1999 einstimmig verabschiedet. Ihnen liegt eine [Empfehlung der HRK](#) (siehe dort unter "Archiv/Entschlüsse") zu Grunde.

Erster Abschnitt: Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Leitprinzipien

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Goethe-Universität tätig sind, sind verpflichtet,

- lege artis zu arbeiten,
- Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,
- wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen und
- die im folgenden beschriebenen Regeln zu beachten.

(2) Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen geeignete Maßnahmen getroffen oder verstärkt werden, um wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Der Hochschule als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu.

(3) Jede Leiterin oder jeder Leiter einer Arbeitsgruppe hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Studierende und Nachwuchswissenschaftler müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selber wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.

(4) Die Fachbereiche sind aufgefordert, in der curricularen Ausbildung "wissenschaftliches Fehlverhalten" angemessen zu thematisieren und Studierende und Nachwuchswissenschaftler über die in der Goethe-Universität geltenden Grundsätze zu unterrichten.

§ 2 Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen

Die Leiterinnen oder Leiter von Forschergruppen tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

§ 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, daß für Graduierte, Promovenden und Studierende eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede oder jeden von ihnen muß es in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die ihr oder ihm auch die Grundsätze der Goethe-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt.

§ 4 Leistungs- und Bewertungskriterien

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade und für Berufungen Vorrang vor Quantität. An diesem Grundsatz wird sich die Goethe-Universität auch bei der Ausgestaltung von Evaluationsverfahren orientieren.

§ 5 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufzubewahren. Wann immer möglich, sollen Präparate, mit denen Primärdaten erzielt wurden, für denselben Zeitraum aufbewahrt werden.

§ 6 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Eine sogenannte "Ehrenautorschaft" ist ausgeschlossen.

Zweiter Abschnitt: Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft

§ 7 Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Die Goethe-Universität folgt beim Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten der Empfehlung der Hochschul-Rektoren-Konferenz (HRK) „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“. Diese Empfehlung des 185. Plenums vom 6.7.1998 ist verbindlicher Teil der Grundsätze der Goethe-Universität.

In Ausführung dieser HRK-Empfehlung hat der Ständige Ausschuss für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses eine Kommission eingerichtet, der ein(e) Vertreter(in) der Rechtswissenschaft, der Naturwissenschaften, der Medizin sowie einer weiteren nicht-naturwissenschaftlichen Disziplin angehören. Die Kommission kooptiert ein weiteres Mitglied aus dem vom Fehlverhaltensverdacht betroffenen Fachgebiet. Die Kommissionsmitglieder werden für drei Jahre bestellt. Die Kommission ernennt eines ihrer Mitglieder zum Ombudsmann zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten mit zweijähriger Dienstzeit.

(Beschuß des Ständigen Ausschusses II)
Frankfurt am Main, den 25. November 1999